

- a. in Bauten, Anlagen und Betrieben, in denen Wasser als Löschmittel nicht überall geeignet ist, bei den Wasserlöschposten oder bei den betreffenden Raumzugängen;
- b. in Bauten, Anlagen und Betrieben, in denen Wasser keinesfalls geeignet ist anstelle von Wasserlöschposten;
- c. in Bauten, Anlagen und Betrieben ohne genügenden Wasseranschluss sowie in kleinen Gewerbebauten.

5 Instruktion

Personen, die für einen Betrieb verantwortlich sind, haben die Betriebsangehörigen in der Handhabung der Löscheräte, Gaslöschanlagen, speziellen Kühl- und Löschanlagen zu instruieren.

6 Kontrollen

6.1 Projekte

Projekte von Gaslöschanlagen sowie von speziellen Kühl- und Löschanlagen (z. B. Neuanlagen, Erweiterungen, wesentliche Änderungen) sind vor Ausführungsbeginn der zuständigen Stelle zur Genehmigung einzureichen.

6.2 Abnahmeprüfung

- 1 Gaslöschanlagen sowie spezielle Kühl- und Löschanlagen sind nach Vorliegen eines Installationsattests einer Abnahmeprüfung zu unterziehen.
- 2 Dies gilt auch für wesentliche Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

6.3 Periodische Kontrollen

- 1 Gaslöschanlagen sowie spezielle Kühl- und Löschanlagen sind periodisch zu kontrollieren.
- 2 Der Kontrollturnus richtet sich nach der Art der Anlagen sowie nach den durch die Anlagen geschützten Räume, Bereiche und Einrichtungen.

7 Betriebsbereitschaft und Wartung

1 Anlageeigentümer oder -betreiber von Löscheinrichtungen zur ersten Brandbekämpfung sind dafür verantwortlich, dass die Löscheräte, Gaslöschanlagen, speziellen Kühl- und Löschanlagen usw. bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

2 Die Daten der Auslieferung, Nachfüllung und Instandhaltung von Löscheräten, Gaslöschanlagen, speziellen Kühl- und Löschanlagen sind in geeigneter Form dauerhaft zu registrieren.

3 Bei Handfeuerlöschern ist neben betriebseigenen Bereitschaftskontrollen mindestens alle drei Jahre eine fachkompetente Instandhaltung durchzuführen.

8 Weitere Bestimmungen

Erlasse und Publikationen, die ergänzend zu dieser Brandschutzrichtlinie zu beachten sind, werden im periodisch aktualisierten Verzeichnis der TKB-VKF aufgeführt (VKF, Postfach, 3001 Bern oder <http://www.praever.ch/de/bs/vs>).